

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2008/5/21 2007/02/0279**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2008

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05202010

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## **Norm**

31992L0057 Baustellen-RL Sicherheit Gesundheitsschutz Anh1;

31992L0057 Baustellen-RL Sicherheit Gesundheitsschutz Art2 lit a;

ASchG 1994 §2 Abs3;

BArbSchV 1994 §1 Abs2;

BauKG 1999 §2 Abs3;

BauKG 1999 §2 Abs4;

EURallg;

VStG §5 Abs1;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Für die Übertretungen der BArbSchV 1994 ist der Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art beschäftigt sind, verantwortlich. Der Begriff der Bauarbeiten ist -

zur näheren Umschreibung des Baustellenbegriffes - in den einschlägigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen einheitlich geregelt (vgl. § 2 Abs 3 ASchG 1994; Art 2 lit a RL 92/57/EWG in Verbindung mit Anhang I; § 2 Abs 3 BauKG 1999). In keiner dieser Normen findet sich eine Ausweitung des Begriffs der Bauarbeiten auch auf die für Bauarbeiten erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Lediglich in § 2 Abs 4 BauKG 1999 ist von der "Vorbereitungsphase" die Rede, woraus allerdings im gegebenen Zusammenhang nichts zu gewinnen ist, weil dort nicht der Arbeitgeber, sondern der Bauherr bzw. der bestellte Koordinator angesprochen ist. Der Wendung in § 1 Abs 2

BArbSchV 1994 "Bauarbeiten ... einschließlich der hierfür

erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten" ist demnach - soweit überblickbar - eine nur in der BArbSchV 1994 verwendete Wortfolge. Schon nach ihrem Wortlaut im Zusammenhang mit der demonstrativen Aufzählung in dieser Bestimmung sind damit gerade nicht die dort näher umschriebenen Bauarbeiten gemeint, sondern jede andere Tätigkeit, die erforderlich ist, um - später - Bauarbeiten durchführen zu können. Eine Einschränkung erfährt der Begriff der Vorbereitungsarbeiten nur insofern, als es sich dabei um vorbereitende Tätigkeiten für Arbeiten der in § 1 Abs 2 BArbSchV 1994 genannten Art handeln muss.

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2007020279.X02

## **Im RIS seit**

20.06.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)